

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2020 – Nr. 7

Ausgegeben: Dresden, am 9. April 2020

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchenbuchordnung
Vom 17. März 2020

A 102

III. Mitteilungen

Veränderung im Kirchenbezirk Annaberg

A 109

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen

A 110

4. Gemeindepädagogenstelle einschließlich
religionspädagogische Fachberatung von
Kindertageseinrichtungen

A 111

6. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin
in der Registratur

A 111

VI. Hinweise

Abgabe von Belegexemplaren

A 112

Neuerwerbungen der Bibliothek des Ev.-Luth.

Landeskirchenamtes Januar bis März 2020 (Auswahl)

A 113

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchenbuchordnung Vom 17. März 2020

Reg.-Nr. 3330

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens erlässt aufgrund von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung folgende Rechtsverordnung:

I. Allgemeines

§ 1

Kirchenbücher

(1) Zur Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen sind Kirchenbücher zu führen.

(2) Folgende kirchliche Amtshandlungen sind in Kirchenbüchern zu beurkunden:

- a) die Taufe,
- b) die Konfirmation,
- c) die Trauung und
- d) die Bestattung.

(3) Die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, dass die kirchliche Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Ist eine kirchliche Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt.

§ 2

Verzeichnisse

(1) Für folgende kirchliche Amtshandlungen werden Verzeichnisse geführt:

- a) die Aufnahme, die Wiederaufnahme in die Kirche und der Übertritt aus einer anderen Kirche,
- b) der Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung,
- c) die gottesdienstliche Segnung einer Ehe unter Gleichgeschlechtlichen oder die gottesdienstliche Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

(2) Über Austritte und Übertritte zu anderen Kirchen werden anhand der Meldungen der Standesämter ebenfalls Verzeichnisse geführt. Die Führung dieser Verzeichnisse obliegt der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung (ZMV).

(3) Die Kirchengemeinde kann folgende Verzeichnisse führen:

- a) für Gottesdienste anlässlich der Einsegnung zum Ehejubiläum und
- b) über verstorbene Kirchengemeindeglieder, die nicht kirchlich bestattet wurden.

(4) Für die Führung der Verzeichnisse gelten die Bestimmungen für die Kirchenbuchführung entsprechend.

II. Gemeinsame Bestimmungen

§ 3

Zuständigkeit

(1) Die Kirchenbücher werden in der Kirchengemeinde von der kirchenbuchverantwortlichen Person geführt. Mehrere Kirchengemeinden können die Führung ihrer jeweiligen Kirchenbücher einer gemeinsamen Stelle übertragen. Innerhalb von Kirchspielen und Kirchengemeindebünden soll die Führung der Kirchenbücher durch eine gemeinsame Stelle erfolgen.

(2) Kirchenbuchverantwortliche Person ist die für diese Kirchengemeinde zuständige Pfarramtsleiterin oder der zuständige Pfarramtsleiter. Diese können die Aufgabe auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine Verwaltungsmitarbeiterin oder einen Verwaltungsmitarbeiter übertragen. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem zuständigen Regionalkirchenamt eine solche Übertragung anzuzeigen. Darüber hinausgehende Ausnahmen in Bezug auf die kirchenbuchverantwortliche Person bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Regionalkirchenamt.

(3) Name und Amtsdauer der jeweiligen kirchenbuchverantwortlichen Person sind in den Kirchenbüchern zu vermerken.

(4) Nicht als kirchenbuchverantwortliche Person im Sinne dieser Ordnung gilt eine von dem zuständigen Kirchenbuchverantwortlichen nur mit Eintragungen beauftragte Hilfskraft.

(5) Kirchenbuchverantwortliche Personen sind verpflichtet, an einer Schulung zur Kirchenbuchführung teilzunehmen und angebotene Weiterbildungsveranstaltungen regelmäßig wahrzunehmen.

§ 4

Eintragung in die Kirchenbücher

(1) Die kirchlichen Amtshandlungen werden in die Kirchenbücher oder Verzeichnisse der Kirchengemeinden eingetragen, in deren Bereich sie vollzogen worden sind. Bestattungen werden davon abweichend nur in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde eingetragen, in welcher der Verstorbene seinen letzten Haupt- oder alleinigen Wohnsitz hatte; auf die Zugehörigkeit der oder des Verstorbenen zur Kirchengemeinde des Hauptwohnsitzes kommt es dabei nicht an. Die Eintragungen sind jahrgangsweise

mit laufender Nummer zu versehen. Es ist sicherzustellen, dass jede kirchliche Amtshandlung erfasst und mit nur einer laufenden Nummer versehen wird.

(2) Die Kirchengemeinde des Haupt- oder alleinigen Wohnsitzes trägt eine kirchliche Amtshandlung nach Absatz 1 Satz 1, die nicht in ihrem Bereich vollzogen wurde, ohne Nummer in ihr Kirchenbuch ein. Wurde eine Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen zu einer anderen Kirchengemeinde begründet, ist die Eintragung ohne Nummer zusätzlich dort vorzunehmen. Bestattungen sind von anderen als der nach Absatz 1 Satz 2 für die Eintragung zuständigen Kirchengemeinde ohne Nummer in das Kirchenbuch einzutragen.

(3) Sind mehrere Gliedkirchen an einer kirchlichen Amtshandlung beteiligt, gilt für die Eintragung in das Kirchenbuch das Recht der Gliedkirche, in der die kirchliche Amtshandlung vollzogen wurde.

(4) Ist eine Eintragung nach Absatz 1 Satz 1 nicht möglich, meldet die oder der Ordinierte, die oder der die kirchliche Amtshandlung vollzogen hat, deren Vollzug der zuständigen Kirchengemeinde des Haupt- oder alleinigen Wohnsitzes zur Eintragung mit Nummer im dortigen Kirchenbuch.

§ 5

Mitteilungen von Eintragungen

(1) Alle kirchenbuchführenden Stellen und Personen, die kirchliche Amtshandlungen vollziehen, sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Nicht in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes vollzogene kirchliche Amtshandlungen sind der Kirchengemeinde des Wohnsitzes sowie gegebenenfalls der Kirchengemeinde unverzüglich mitzuteilen, zu der unter besonderen Voraussetzungen eine Kirchenmitgliedschaft begründet wurde, damit die kirchliche Amtshandlung nach § 4 Absatz 2 (ohne Nummer) eingetragen werden kann.

(3) Die Mitteilung muss neben der Angabe der eintragenden Kirchengemeinde deren Schlüsselnummer enthalten und die Information, ob eine Eintragung mit laufender Nummer erfolgt ist.

(4) Die kirchenbuchführenden Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen, gottesdienstliche Feiern und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Übertritte, Wiederaufnahmen und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle zur Eintragung mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.

§ 6

Form der Kirchenbücher

(1) Für jede Art von kirchlicher Amtshandlung ist ein eigenes Kirchenbuch mit entsprechender Aufschrift zu führen. Die Kirchenbücher werden elektronisch unterstützt durch das von der Landeskirche einheitlich vorgegebene EDV-Programm geführt. Hierbei werden die für die Eintragung erforderlichen Daten erhoben, erfasst und dauerhaft für kirchliche Zwecke gespeichert.

(2) Die Kirchenbücher sind spätestens am 31. März des Folgejahres zu schließen.

(3) Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung erstellt regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, einen Ausdruck der jeweiligen Kirchenbücher und Verzeichnisse auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier. Auf die Verwendung dokumentenechter Schreibmittel ist zu achten. Die Ausdrücke werden der Kirchengemeinde zugesandt. Die Ausdrücke sind durch die Kirchengemeinde in angemessenen Zeitabständen abhängig vom Umfang des Ausdrucks fest zu binden. Die einzelnen Kirchenbücher des Jahrgangs können zusammen gebunden werden. Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Zu jedem Kirchenbuch ist ein alphabetisches Namensregister zu führen. In das Namensregister des Traubuchs sind auch der Geburtsname sowie gegebenenfalls weitere frühere Familiennamen einzutragen.

§ 7

Zeitpunkt der Eintragung

(1) Die kirchlichen Amtshandlungen sind unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Die in § 5 genannten Stellen sind umgehend zu benachrichtigen.

(2) Ist eine Eintragung unterblieben, so ist sie aufgrund der schriftlichen Meldung der oder des Ordinierten, die oder der die kirchliche Amtshandlung vorgenommen hat, oder aufgrund von Zeugenerklärungen oder Urkunden nachzuholen. Anlass und Unterlagen für den Nachtrag sind im Kirchenbuch anzugeben. Ist das Kirchenbuch bereits gemäß § 6 Absatz 2 geschlossen, hat die Eintragung im nächstmöglichen Jahrgang zu erfolgen. Das Jahr der Amtshandlung ist sodann im Namensregister festzuhalten.

§ 8

Unterlagen für die Eintragung

(1) Unterlagen für die Eintragung von kirchlichen Amtshandlungen mit Nummer sind die schriftlichen Bestätigungen der oder des Ordinierten, die oder der die kirchliche Amtshandlung vollzogen hat, die vom Standesamt für kirchliche Zwecke ausgestellten Bescheinigungen und kirchlich beglaubigte Kopien oder Abschriften.

(2) Die Bestätigung hat auf den landeskirchlich vorgegebenen Formularen zu erfolgen.

(3) Die oder der Ordinierte, die oder der die kirchliche Amtshandlung vollzogen hat, ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der für die Eintragung erforderlichen Angaben verantwortlich. Können notwendige Angaben für die Eintragung nicht nachgewiesen werden, kann an deren Stelle die glaubhafte Versicherung treten. Dies ist in die Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Eine glaubhafte Versicherung ist für Fragen des Personenstandes nicht ausreichend.

(4) Unterlagen für die Eintragung ohne Nummer sind die Mitteilungen anderer kirchenbuchführender Stellen über vollzogene kirchliche Amtshandlungen.

§ 9

Form der Eintragung

(1) Die Eintragung hat mit dem Inhalt der Unterlagen übereinzustimmen; Personen- und Ortsnamen sind buchstabengetreu wiederzugeben. In Zweifelsfällen sind die standesamtlichen Bescheinigungen maßgeblich.

(2) Bei der Angabe des Bekenntnisses wird nur die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft eingetragen. Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, ist als „konfessionslos“ zu bezeichnen.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die Eintragung von der kirchenbuchverantwortlichen Person vorgenommen wird.

(4) Auf dem Ausdruck nach § 6 Absatz 3 hat die kirchenbuchverantwortliche Person am Schluss eines Jahrgangs oder bei Wechsel der kirchenbuchverantwortlichen Person auch unterjährig die Vollständigkeit und ordnungsgemäße Eintragung mit Datum, Unterschrift und Siegel zu bescheinigen. Die Benutzung eines Namensstempels ist unzulässig.

§ 10

Änderungen, Berichtigungen, Sperrvermerke

(1) Änderungen und Berichtigungen sind in folgenden Fällen zulässig:

- a) Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler,
- b) Berichtigung inhaltlich unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen,
- c) Eintragung nachträglicher, vom Standesamt beurkundeter Änderungen des Personenstandes, Namens, Geschlechtes oder anderer Angaben oder
- d) Eintragung nachträglich für die Übernahme von Aufgaben des Patenamtes bestellter Personen.

(2) Änderungen und Berichtigungen erfolgen nur in Form der Richtigstellung in der Spalte „Bemerkungen“ oder bei bereits geschlossenem Kirchenbuch in der Spalte „Nachtrag“ unter Nennung des Anlasses oder Sachverhalts und der Unterlage der

Änderung. Streichungen oder Löschungen sind zu unterlassen. § 10 Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Sperrvermerke sind auf amtliche Veranlassung oder in besonders begründeten Fällen auf Antrag einzutragen. Die Eintragung erfolgt in der Spalte „Bemerkungen“ oder bei bereits geschlossenem Kirchenbuch in der Spalte „Nachtrag“, beginnt mit dem Wort „Sperrvermerk“ und nennt die Veranlassung.

(4) Es ist sicherzustellen, dass sowohl nachträgliche Änderungen, Berichtigungen oder Sperrvermerke von Eintragungen im Datenbestand als auch der ursprüngliche Text eindeutig erkennbar sind.

(5) Ist das Kirchenbuch gemäß § 6 Absatz 3 bereits gedruckt, erfolgt die Änderung oder Berichtigung auch auf dem Kirchenbuchblatt mit dokumentenechtem Schreibmittel oder durch Ausdruck eines Einlegeblattes. Eine Veränderung des Textes beispielsweise durch Überkleben oder Ausstreichen ist unzulässig. Die Berichtigung oder Änderung ist von der kirchenbuchverantwortlichen Person zu unterschreiben und mit Datum zu versehen.

§ 11

Aufbewahrung und Sicherung

(1) Kirchenbücher sind in einem verschließbaren, brandgesicherten, sauberen, trockenen und belüftbaren Raum sorgfältig und dauernd aufzubewahren.

(2) Kirchenbücher dürfen nur bei Gefahr (Feuer, Wasser usw.), auf Anordnung oder Anforderung der Aufsichtsbehörde oder mit deren Zustimmung von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden. Die Ausleihe an Dritte ist untersagt.

(3) Zur Sicherung der Kirchenbücher sind Zweitüberlieferungen zu schaffen, die an anderer Stelle als die Kirchenbücher dauernd aufzubewahren sind. Als Zweitüberlieferungen gelten die Kirchenbuchunterlagen gemäß § 8 Absatz 1, sofern weder Sicherungsfilme vorhanden sind, noch eine dauerhafte Datenspeicherung nach archivfachlichen Grundsätzen nachgewiesen werden kann. Fungieren die Kirchenbuchunterlagen nicht als Zweitüberlieferung, unterliegen sie einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren, beginnend mit dem Ausdruck des betreffenden Kirchenbuchs.

(4) Schadhafte Kirchenbücher müssen instandgesetzt werden. Die Finanzierung ist durch die Kirchengemeinde sicherzustellen; die Aufsichtsbehörde ist hierbei zu beteiligen.

§ 12

Kirchenbuchdatenbank

(1) Durch die elektronisch unterstützte Kirchenbuchführung entsteht eine Kirchenbuchdatenbank, die Eintragungen über kirchliche Amtshandlungen nach dieser Ordnung enthalten.

(2) Die Fachaufsicht über die Sicherung und Archivierung der Kirchenbuchdaten wird vom Landeskirchenamt wahrgenommen.

(3) Die Vollständigkeit der archivierten Datenbank ist durch regelmäßige Aktualisierungen und redundante Speicherung sicherzustellen und authentifiziert zu dokumentieren. Für die Aussonderung der Kirchenbuchdaten und die Übergabe an ein digitales Archiv sind die notwendigen Schnittstellen bereitzustellen.

§ 13

Aufsicht und Prüfung der Kirchenbücher

Führung, Erhaltungszustand und Aufbewahrungsort der Kirchenbücher sind regelmäßig zu prüfen. Näheres regelt das Landeskirchenamt.

III. Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

A. Taufbuch

§ 14

Angaben für das Taufbuch

- (1) In das Taufbuch sind einzutragen:
- a) Familienname und Vornamen des Täuflings, sofern abweichend auch der Geburtsname; ein gebräuchlicher Vorname kann gesondert gekennzeichnet werden,
 - b) Geschlecht des Täuflings,
 - c) Anschrift des Täuflings,
 - d) Ort und Datum der Geburt,
 - e) Ort, Stätte und Datum der Taufe,
 - f) Angaben über die Eltern oder gegebenenfalls andere Personensorgeberechtigte:
 1. Familienname und Vornamen (gegebenenfalls auch Geburtsname und Ehefrau, falls abweichend)
 2. Anschrift, wenn abweichend von Absatz 1 Buchstabe c),
 3. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
 - g) Angaben über die das Patenamnt übernehmenden und gegebenenfalls bezeugenden Personen:
 1. Familienname und Vornamen (gegebenenfalls auch Geburtsname),
 2. Anschrift,
 3. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
 - h) Taufspruch durch Angabe der Bibelstelle,
 - i) Name der oder des Ordinierten, die oder der die Taufe vorgenommen hat und
 - j) in die Spalte „Bemerkungen“ zum Beispiel:
 1. Namen von Pflegeeltern,
 2. Änderungen des Namens,
 3. Berichtigungen,
 4. Eintragung für die Übernahme von Aufgaben des Patenamtes nachträglich bestellter Personen.

(2) Bei religionsmündigen Kindern und bei Erwachsenen können die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe f) und g) entfallen.

(3) In der Bemerkungsspalte können weitere Angaben gemacht werden.

§ 15

Nottaufen

Bei Nottaufen sind der Name der Person, die die Taufe vollzogen hat, gegebenenfalls Namen der Personen, die als Zeugen fungieren, und der oder des Ordinierten, die oder der die Nottaufe bestätigt hat, sowie das Datum der Bestätigung einzutragen.

§ 16

Annahme als Kind (Adoption)

(1) Bei Annahme als Kind (Adoption) vor der Taufe kann die Eintragung der leiblichen Eltern mit ihrer Zustimmung auf Wunsch der Adoptiveltern unter „Bemerkungen“ erfolgen.

(2) Sollen bei Adoption nach der Taufe die Namen der leiblichen Eltern im Interesse des Täuflings nicht bekannt werden, so ist auf amtliche Veranlassung oder auf Antrag ein entsprechender Sperrvermerk in die Spalte „Bemerkungen“ aufzunehmen. Antragsberechtigt ist die gesetzliche Vertretung des Kindes oder die zuständige Behörde.

B. Konfirmationsbuch**§ 17****Angaben für das Konfirmationsbuch**

In das Konfirmationsbuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen der konfirmierten Person (gegebenenfalls auch Geburtsname); ein gebräuchlicher Vorname kann gesondert gekennzeichnet werden,
- b) Geschlecht der konfirmierten Person,

- c) Anschrift,
- d) Ort und Datum der Geburt,
- e) Ort und Datum der Taufe,
- f) Ort, Stätte und Datum der Konfirmation,
- g) Konfirmationsspruch durch Angabe der Bibelstelle und
- h) Name der oder des Ordinierten, die oder der die Konfirmation durchgeführt hat.

C. Traubuch**§ 18****Angaben für das Traubuch**

(1) In das Traubuch sind einzutragen:

- a) Familiennamen und Vornamen der Eheleute, einschließlich der vor der Eheschließung geführten Namen und dem gegebenenfalls gemeinsam geführten Ehenamen; ein gebräuchlicher Vorname kann gesondert gekennzeichnet werden,
- b) Geschlecht der Eheleute,
- c) Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
- d) Ort und Datum der Geburt,
- e) Ort und Datum der Taufe,
- f) Anschrift,

- g) Ort und Datum der standesamtlichen Eheschließung sowie Registernummer des Standesamts,
- h) Ort, Stätte und Datum der Trauung,
- i) Trauspruch durch Angabe der Bibelstelle,
- j) Name der oder des Ordinierten, die oder der die Trauung vorgenommen hat,
- k) Familienstand vor der Eheschließung und
- l) in die Spalte „Bemerkungen“ z. B.:
 1. Hinweis auf Dispens oder
 2. Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen.

(2) In das alphabetische Namensregister zum Traubuch sind gesondert auch die bisherigen Familiennamen der Eheleute einzutragen.

D. Bestattungsbuch**§ 19****Angaben für das Bestattungsbuch**

(1) In das Bestattungsbuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen der verstorbenen Person (gegebenenfalls auch Geburtsname); ein gebräuchlicher Vorname kann gesondert gekennzeichnet werden,
- b) Geschlecht der verstorbenen Person,
- c) letzte Anschriften,
- d) Ort und Datum der Geburt,
- e) Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
- f) Familienstand,
- g) Ort und Datum des Todes,
- h) Ort, Stätte, Datum und Art der kirchlichen Amtshandlung,
- i) bei Minderjährigen Familienname und Vornamen der Personensorgeberechtigten,
- j) Bibeltext der Ansprache durch Angabe der Bibelstelle,
- k) Name der oder des Ordinierten, die oder der die kirchliche Amtshandlung vorgenommen hat, und

- l) in die Spalte „Bemerkungen“ z. B.:
 1. Hinweis auf die Mitgliedschaft zu einer anderen Kirchgemeinde,
 2. Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen,
 3. weitere Handlungen im Rahmen der Bestattung (Aussegnung).

(2) Maßgeblich für die Eintragung in das Kirchenbuch mit Nummer ist die kirchliche Amtshandlung, die zuerst stattgefunden hat. Weitere kirchliche Amtshandlungen sind in die Spalte „Bemerkungen“ unter Angabe von Ort, Stätte, Datum und Person, die die kirchliche Amtshandlung vorgenommen hat, einzutragen.

(3) Bestattungen von Tot- oder Fehlgeburten sind ebenfalls in das Bestattungsbuch einzutragen. Die Regelungen zur Eintragung von „kirchlichen Bestattungen in besonderen Fällen“ sind zu beachten.

E. Verzeichnisse

§ 20

Angaben für das Aufnahmeverzeichnis

(1) In das Aufnahmeverzeichnis sind die Aufnahme, Wiederaufnahme und der Übertritt aus einer anderen Kirche einzutragen.

(2) In das Aufnahmeverzeichnis sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen, gegebenenfalls Geburtsname; ein gebräuchlicher Vorname kann gesondert gekennzeichnet werden,
- b) Geschlecht,
- c) Anschrift,
- d) Ort und Datum der Geburt,
- e) Ort und Datum der Taufe und gegebenenfalls der Konfirmation und die damit verbundene Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft,
- f) gegebenenfalls Ort und Datum des Austritts,
- g) gegebenenfalls bisherige Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft,
- h) Ort und Datum der Aufnahme, der Wiederaufnahme oder des Übertritts aus einer anderen Kirche und
- i) Person, die die Aufnahme, Wiederaufnahme oder den Übertritt vollzogen hat.

(3) Eine glaubhafte Versicherung von Angaben nach Absatz 2 Buchstabe e bis g ist in die Spalte „Bemerkungen“ einzutragen.

§ 21

Angaben für das Verzeichnis der Austritte und der Übertritte zu einer anderen Kirche

(1) In das Verzeichnis der Austritte und der Übertritte zu einer anderen Kirche sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen, gegebenenfalls Geburtsname; ein gebräuchlicher Vorname kann gesondert gekennzeichnet werden,
- b) Anschrift,
- c) Ort und Datum der Geburt,
- d) Ort und Datum der Taufe,

- e) Ort und Datum des Austritts oder des Übertritts zu einer anderen Kirche und
- f) Behörde und Geschäftszeichen, vor welcher der Austritt oder Übertritt erklärt worden ist oder die das Ausscheiden festgestellt hat.

(2) Unterlage für die Eintragung in das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche ist die amtliche Bescheinigung über die Erklärung des Austritts oder die Mitteilung über den Übertritt.

§ 22

Angaben für die Verzeichnisse der Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung oder gottesdienstlichen Segnungen anlässlich von Eheschließungen oder eingetragenen Lebenspartnerschaften

Für die Verzeichnisse nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b und c sind die Angaben gemäß § 18 maßgeblich. Auf die Angabe nach § 18 Absatz 1 Buchstabe i (Tauspruch) kann gegebenenfalls verzichtet werden.

§ 23

Angaben für das Verzeichnis der Gottesdienste anlässlich von Ehejubiläen

Für das Verzeichnis der Gottesdienste anlässlich von Ehejubiläen sind die Angaben gemäß § 18 maßgeblich, sofern sie erforderlich sind.

§ 24

Angaben für das Verzeichnis verstorbener Kirchengemeindeglieder

Für das Verzeichnis der verstorbenen Kirchengemeindeglieder die nicht kirchlich bestattet wurden, sind die Angaben gemäß § 19 (Bestattungsbuch) maßgeblich, sofern sie erforderlich sind.

IV. Urkunden und Abschriften, Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

§ 25

Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

(1) Von Eintragungen in Kirchenbüchern und Verzeichnissen können Berechtigten im Sinne des § 28 von Amts wegen oder auf Antrag Urkunden und Abschriften ausgestellt oder Auskünfte erteilt werden. Anträge sollen ausreichende Angaben zu der antragstellenden Person, zum Zweck der Benutzung und zur Ermittlung der Eintragung enthalten. Die Anfertigung von Reproduktionen ist zulässig soweit hierdurch der Erhaltungszustand des Kirchenbuchs oder des Verzeichnisses nicht gefährdet wird.

(2) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf von der gesperrten Eintragung nur der Person, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und bei minderjährigen oder betreuten Personen dem Vormund, deren gesetzliche Vertretung oder bestellten Betreuung eine Urkunde oder Abschrift ausgestellt oder Auskunft erteilt werden. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tod der Person, auf die sich die Eintragung bezieht.

(3) Die landeskirchlichen Regelungen zur Benutzung von Archivgut bleiben unberührt.

§ 26

Urkunden

(1) Über den Vollzug der Amtshandlungen werden von der Kirchengemeinde, in deren Kirchenbuch diese eingetragen worden sind, Urkunden ausgestellt.

(2) Die Urkunden geben den wesentlichen Inhalt der Kirchenbucheinträge wieder. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragung, nach denen sie gefertigt sind.

(3) Urkunden aufgrund von Zweitüberlieferungen (§ 11 Absatz 5) dürfen nur ausgestellt werden, wenn die Originale vernichtet, abhandengekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich sind.

(4) Bei Urkunden sind nachträgliche, vom Standesamt beurkundete Änderungen des Personenstandes, des Namens, des Geschlechts und andere Angaben wiederzugeben. Tatsachen, die zu diesen Änderungen geführt haben, dürfen nicht offenbart werden. Die einem Sperrvermerk unterliegenden Angaben dürfen nur unter den in § 25 Absatz 2 normierten Voraussetzungen offenbart werden. Bei angenommenen Personen (Adoptierten) werden als Eltern nur die Annehmenden (Adoptiveltern) wiedergegeben.

(5) Bei jeder Urkunde ist anzugeben, ob sie aufgrund einer Kirchenbucheintragung mit oder ohne Nummer, nach der Zweitüberlieferung oder nach einem Verzeichnis ausgestellt ist.

(6) Urkunden sind unter Angabe von Ort und Datum von der kirchenbuchverantwortlichen Person zu unterschreiben und zu siegeln; es soll das amtliche Formular verwendet werden. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft.

(7) Mit Rücksicht auf die Beweiskraft, die den Urkunden und beglaubigten Abschriften zukommt, ist auf ihre Ausstellung bzw. Beglaubigung dieselbe Sorgfalt zu verwenden wie auf die Eintragung in die Kirchenbücher selbst.

(8) Sollen Urkunden im unmittelbaren Anschluss an den Vollzug der Amtshandlung ausgehändigt werden, können Personen, die die Amtshandlung vollziehen, auf Antrag durch die Aufsichtsbehörde zur Unterzeichnung der Urkunde ermächtigt werden, ohne kirchenbuchführende Person zu sein.

§ 27

Abschriften

(1) Abschriften sind vollständige, wortgetreue, bei Personen- und Ortsnamen buchstabengetreue Wiedergaben der Eintragung einschließlich zugehöriger Spaltenüberschriften. Abschriften sind als solche zu bezeichnen und mit der Quellenangabe (Fundstelle) zu versehen. Die einem Sperrvermerk unterliegenden Angaben dürfen nur unter den in § 25 Absatz 2 normierten Voraussetzungen offenbart werden.

(2) Beglaubigte Abschriften sind unter Angabe von Ort und Datum von der kirchenbuchverantwortlichen Person zu unterschreiben und zu siegeln. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft. Die Beglaubigung lautet: „Es wird beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der Eintragung im Originalkirchenbuch (Originalverzeichnis) der Kirchengemeinde ..., Jahrgang ..., Monat ..., Seite ..., Nummer ... übereinstimmt.“

(3) Mit Rücksicht auf die Beweiskraft, die den Abschriften zukommt, ist auf ihre Ausstellung bzw. Beglaubigung dieselbe Sorgfalt zu verwenden wie auf die Eintragung in die Kirchenbücher selbst.

§ 28

Berechtigte

(1) Den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie deren Ehegatten, Personen in Eingetragenen Lebenspartnerschaften, den nächsten Vorfahren und Abkömmlingen sowie der gesetzlichen Vertretung ist auf Antrag eine Urkunde auszustellen.

(2) Im Übrigen werden Urkunden und Abschriften nur erteilt:

- a) Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis des Inhalts der Kirchenbucheintragen glaubhaft machen, solange schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden, und
- b) Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(3) Anträgen auf Abschriften ist nicht zu entsprechen, wenn sie unzureichende Angaben enthalten, sodass die Ermittlungen einen unzumutbaren Aufwand erfordern würden. Dies ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 29

Auskünfte

Auskünfte aus Kirchenbüchern werden an die nach § 28 Absatz 2 Berechtigten mündlich oder schriftlich in unbeglaubigter Form erteilt. Die Erteilung von Auskünften beschränkt sich auf die Beantwortung bestimmter Einzelfragen. Im Falle einer Adoption darf bei Auskünften aus dem Taufbuch keine Tatsache offenbart werden, die geeignet ist, die Adoption und ihre Umstände aufzudecken.

§ 30

Gebühren

(1) Die erstmalige Beurkundung gemäß § 26 Absatz 1 ist gebührenfrei.

(2) Im Übrigen gilt die Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive.

V. Schlussbestimmungen

§ 31

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kirchenbuchordnung vom 27. Juni 1972 (ABl. S. A 65) sowie die Ausführungsbestimmungen zur Kirchenbuchordnung vom 21. November 1973 (ABl. S. A 95) außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

III. Mitteilungen

Veränderung im Kirchenbezirk Annaberg

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Trinitatis-Kirchgemeinde Wiesa und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neundorf (Kbz. Annaberg)

Reg.-Nr. 50 Neundorf 1/141

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. St.-Trinitatis-Kirchgemeinde Wiesa und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neundorf haben durch Auflösungsvereinbarung vom 10.10.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt

Chemnitz am 13.03.2020 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2020 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Chemnitz, den 13.03.2020

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Annaberg-Buchholz, der Ev.-Luth. St.-Trinitatis-Kirchgemeinde Wiesa und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neundorf (Kbz. Annaberg)

Reg.-Nr. 50 Annaberg-Buchholz 1/197

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Annaberg-Buchholz, die Ev.-Luth. St.-Trinitatis-Kirchgemeinde Wiesa und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neundorf haben durch Vertrag vom 09.03.2020, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 13.03.2020 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2021 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Annaberg-Buchholz.

Chemnitz, den 13.03.2020

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **14. Mai 2020** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde Leipzig mit SK Sophienkirchgemeinde Leipzig

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 6.737 Gemeindeglieder
- acht Predigtstätten (bei 3,5 Pfarrstellen) mit vier wöchentlichen Gottesdiensten in Leipzig-Möckern, -Wahren, -Lindenthal und -Lützscha, monatlich in drei Altersheimen
- 7 Kirchen, 16 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 1 Friedhof mit 4 Standorten und 1 Friedhof in Verwaltung des Friedhofverbandes Leipzig, 2 Kindertagesstätten in eigener Verwaltung und 1 Kindertagesstätte in Trägerschaft der Diakonie
- 39 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (123 m²) mit 6 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Leipzig-Lützscha.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Dr. Günther, Tel. (03 41) 5 85 27 90 und der Kirchenvorstandsvorsitzende Klinger, Tel. (03 41) 4 61 18 50.

Die zweite Pfarrstelle der Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde im Nordwesten Leipzigs umfasst einen Seelsorgebezirk in der Sophienkirchgemeinde sowie die Mitwirkung im dortigen Kirchenvorstand. Dazu gehören u. a. die Verantwortung für die Zusammenarbeit der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden dieser Gemeinde, in der Regel zwei von vier wöchentlichen Gottesdiensten in den Ortsteilen sowie Konfirmanden- und Jugendarbeit. Liturgische Gottesdienste, die Zusammenarbeit mit dem Diakoniekindergarten und in der Ökumene liegen uns am Herzen.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die 3. vakante Pfarrstelle des 4. Kalendervierteljahres 2016

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Jahnsdorf (Kbz. Annaberg)

ab 1. Januar 2021: 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Christuskirchspiels Erzgebirge

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 847 Gemeindeglieder
- 1 Predigtstätte (bei 0,5 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdiensten in Jahnsdorf, monatlich in 2 Pflegeheimen
- 1 Kirche, 2 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 1 Friedhof
- 4 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 50 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (139,11 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Jahnsdorf.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Dr. Richter, Tel. (0 37 33) 2 56 27 und der Kirchenvorstandsvorsitzende Herold, Tel. (0 37 21) 88 03 03.

Wir sind eine aktive, bibel- und bekenntnisorientierte Gemeinde und wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die das Evangelium klar und lebensnah verkündet, eine persönliche Beziehung zu Jesus Christus lebt und unser vielfältiges Gemeindeleben mitgestaltet. Im Zentrum unseres Gemeindelebens steht der sonntägliche Gottesdienst mit Liturgie, Predigt und Abendmahlsfeier, für moderne Gestaltungselemente ist die Gemeinde offen. Die Kirchgemeinde gehört ab 2021 dem neuen Christuskirchspiel Erzgebirge mit 9 Gemeinden und 5 Pfarrstellen bei ca. 5.000 Gemeindegliedern an. Die Pfarrstelle ist gesichert bis 31. Dezember 2024 und ist übergangsweise bis Ende 2020 noch mit der Pfarramtsleitung verbunden. Perspektiven über 2025 hinaus können im Bereich der Gemeindepfarrstellen sowie bei missionarischen Pfarrstellen liegen. Bei uns erwartet Sie eine landschaftlich schöne und verkehrsgünstig gelegene Umgebung. Eine Grundschule, Kindergarten sind vor Ort. Oberschule und Gymnasium sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

4. Gemeindepädagogenstelle einschließlich religionspädagogische Fachberatung von Kindertageseinrichtungen

Kirchenbezirk Leipziger Land

64101 Leipziger Land 93

Beim Kirchenbezirk Leipziger Land ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 75 Prozent neu zu besetzen. Schwerpunkt der Stelle ist die religionspädagogische Fachberatung von Kindertageseinrichtungen im Kirchenbezirk Leipziger Land im Umfang von 50 Prozent. Darüber hinaus wird gemeindepädagogische Arbeit in Kirchgemeinden im Umfang von 25 Prozent erwartet. Die Stelle wird eng an die Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung angebunden.

Der Kirchenbezirk verfügt über eine langjährige Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Kindergärten in kommunaler, freier und evangelisch/diakonischer Trägerschaft. Diese Arbeit gilt es zu stärken und zu begleiten. Des Weiteren wird der Aufbau von Netzwerken zwischen den Kindertagesstätten und den jeweiligen Ortsgemeinden erwartet.

Zur Stelle gehören außerdem die Entwicklung von Fortbildungsangeboten für Erzieher und Erzieherinnen und die Entwicklung von Konzepten zur Arbeit mit Eltern. Beim Kirchenbezirk Leipziger Land sind 13 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie 37 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt angestellt.

Gemeindepädagogische Arbeit soll vorrangig in den Kirchgemeinden Beucha-Albrechtshain und Brandis-Polenz erfolgen. Zum Dienstbereich gehören:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 4 Schulkindergruppen mit insgesamt 40 regelmäßig Teilnehmenden
- 5 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwoche, Kinderkirche etc.)
- 1 Kinderrüstzeit.

Vorausgesetzt werden:

- gemeinde- und religionspädagogischer Fachhochschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss
- Eignung für Praxisberatung und Mentorierung
- Erfahrung in der Begleitung und Anleitung von Mitarbeitenden
- Praxiserfahrung im Religionsunterricht
- Praxiserfahrung im Elementarbereich
- Vokation der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- Teamfähigkeit
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zu Dienstreisen mit eigenem PKW
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 9.

Der Kirchenbezirksvorstand und das Team der Arbeitsstelle Kinder- Jugend- Bildung freuen sich auf eine Persönlichkeit, die konzeptionell und kooperativ arbeitet sowie die Erfahrungen aus der Gemeindepädagogik einbringt. Die Kirchgemeinden wünschen sich einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin der/die kommunikativ und engagiert die Kinderarbeit gestaltet und weiterentwickelt. In Brandis sind alle Schularten vorhanden. Die Kirchgemeinden Beucha-Albrechtshain und Brandis-Polenz liegen östlich von Leipzig mit sehr guter Anbindung nach Leipzig.

Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechetin Urban, Tel. (03 43 45) 5 54 26.

Vollständige Bewerbungen sind an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Leipziger Land, Martin-Luther-Platz 4, 04552 Borna zu richten.

6. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin in der Registratur

63100 GA

Für das Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ist folgende Stelle eines Verwaltungsmitarbeiters/einer Verwaltungsmitarbeiterin unbefristet zu besetzen:

Dienstbeginn: 1. Juli 2020

Dienstumfang: 32 Stunden/Woche (80 Prozent einer Vollbeschäftigung)

Dienstort: Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Budapeststr. 31, 01069 Dresden.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehört die Arbeit in Registratur und Empfang.

Die Tätigkeit umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Aufbereitung des Posteingangs
- Registrieren und Führen von Akten
- Abfertigung der Ausgangspost
- Empfang/Telefondienst
- Ansprechpartner für Hausangelegenheiten
- (Kontakt zu Hausmeister, Reinigungsfirma u. Ä.)
- Beschaffung und Verwaltung von Büromaterial
- Bestellung Bücher, Zeitungen/Zeitschriften, Führen der Bibliothek
- Erledigung von Postwegen
- Unterstützung bei internen organisatorischen Maßnahmen.

Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung als Archivassistent/Archivassistentin, Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte oder vergleichbare Ausbildung
- ausgeprägte Fähigkeit zu ordnen und zu systematisieren; praktische Erfahrungen in der Registraturarbeit sind ebenso von Vorteil wie Kenntnisse auf dem Gebiet der Grundstücksverwaltung (u. a. Vermietung, Verpachtung, Rechte an Grundstücken)
- sicherer Umgang mit Informationstechnik, insbesondere in Microsoft Word und Excel
- Kenntnisse der Struktur der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- soziale Kompetenz, eigenverantwortliche Arbeitsweise und Teamfähigkeit
- freundliches, zuvorkommendes Auftreten sowie klare Ausdrucksweise
- Kenntnisse der Postbestimmungen und der entsprechenden Gebührenordnungen
- Bereitschaft und körperliche Befähigung zum Bewegen leichter bis mittlerer Lasten
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 4.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt Oberkirchenrat Richter, Tel. (03 51) 46 92-800.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Budapester Straße 31, 01069 Dresden, E-Mail: christian.richter@evlks.de zu richten.

VI. Hinweise

Abgabe von Belegexemplaren

Die Bibliothek des Landeskirchenamtes bittet um die Abgabe von Belegexemplaren von Publikationen aus Kirchengemeinden und Einrichtungen der Landeskirche. In der Bibliothek werden alle Druckerzeugnisse, welche die Sächsische Landeskirche betreffen und/oder von Autorinnen und Autoren der Landeskirche veröffentlicht wurden, gesammelt. Dabei richtet sich ihr Augenmerk nicht nur auf wissenschaftliche Arbeiten, sondern auch auf Publikationen, die durch Kirchengemeinden

und Einrichtungen der Landeskirche, etwa zu Gemeinde- und Kirchenjubiläen, herausgegeben werden. Damit dokumentiert die Bibliothek das kirchliche Leben und Entwicklungen in der Landeskirche und macht sie öffentlich zugänglich.

Autorinnen und Autoren sowie Pfarrämter und Einrichtungen werden um die Abgabe je eines Exemplars ihrer Publikationen gebeten.

Neuerwerbungen der Bibliothek des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Januar bis März 2020 (Auswahl)

Reg.-Nr. 2441

1. Biblische Theologie

Bestimmte Freiheit. Festschrift für Christof Landmesser zum 60. Geburtstag. Hrsg.: M. Bauspieß/J. U. Beck/F. Portenhauser. Leipzig 2020. 400 S. (Arbeiten zur Bibel und ihrer Geschichte. Bd. 64) – Signatur: BT 896,64

Dorn, K.: Paulus. Geschichte – Überlieferung – Glaube. Paderborn 2019. 182 S. (UTB. Bd. 5107) – Signatur: BT 1484

Herzer, J.: Pontius Pilatus. Henker und Heiliger. Leipzig 2020. 276 S. (Biblische Gestalten. Bd. 32) – Signatur: BT 901,32

Vieweger, D.: Geschichte der biblischen Welt. Die südliche Levante vom Beginn der Besiedlung bis zur römischen Zeit. Gütersloh 2019.

Bd. 1. Paläolithikum bis Bronzezeit. 287 S. – Signatur: BT 1483,1

Bd. 2. Eisenzeit. 381 S. – Signatur: BT 1483,2

Bd. 3. Persische bis römische Zeit. 567 S. – Signatur: BT 1483,3

2. Kirchengeschichte / Historische Theologie

Bibelübersetzungen in der Geschichte des Christentums. Hrsg. A. Müller/K. Heyden. Leipzig 2020. 162 S. (Veröffentlichungen der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie. Bd. 62) – Signatur: KG 3975

Geschichte und Geschichten rund um die Briesnitzer Kirche. Spurensuche zwischen Dresden und Děčín. Eine Dokumentation von Jugendlichen des Kirchenbezirkes Dresden Mitte und der Kirchengemeinde Dresden-Briesnitz sowie Schülerinnen und Schülern aus Děčín. Dresden 2019. 140 S. – Signatur: SG 2382

Grelak, U./P. Pasternack: Parallelwelt. Konfessionelles Bildungswesen in der DDR. Handbuch. Leipzig 2019. 699 S. – Signatur: KG 3974

Kinzig, W.: Christenverfolgung in der Antike. München 2019. 127 S. (C. H. Beck Wissen. Bd. 2898) – Signatur: KG 3979

Leppin, H.: Die frühen Christen. Von den Anfängen bis Konstantin. München 2019. 511 S. (Historische Bibliothek der Gerda Henkel Stiftung) – Signatur: KG 3980

Pietismus und Neuzeit. Ein Jahrbuch zur Geschichte des neueren Protestantismus. Band 44 – 2018. Göttingen 2020. 214 S. – Signatur: Z 653,44

Revolte in der Kirche? Das Jahr 1968 und seine Folgen. Hrsg.: S. Holzbrecher ... Freiburg 2018. 352 S. – Signatur: KG 3976

Westfeld, B./C. Kreusel: 150 Jahre unsere Mission: Vielfalt für das Leben. 1869-2019 Von der Inneren Mission zur Diakonie Leipzig. Leipzig 2019. 213 S. – Signatur: DS 131

3. Systematische Theologie

Alt, J. Handelt! Ein Appell an Christen und Kirchen, die Zukunft zu retten. Münsterschwarzach 2020. 175 S. – Signatur: ST 2566

Braucht der Mensch Erlösung? Hrsg.: C. Landmesser/D. Hiller. Leipzig 2020. 133 S. – Signatur: ST 2561

Dalferth, I. U.: Sünde. Die Entdeckung der Menschlichkeit. Leipzig 2020. 422 S. – Signatur: ST 2563

Die digitale Revolution und ihre Kinder. Brennpunkte digitaler Ethik. Hrsg. H. Fülling/G. Meier. Berlin 2019. 119 S. (EZW-Texte. Nr. 264) – Signatur: Z 215,264

Digitalisierung und Freiheit. Mediale Lebenswelten und reformatorische Erkenntnis im Diskurs. Hrsg.: U. Beuttler/M. Mühling/M. Rothgangel. Berlin 2018. 116 S. (Jahrbuch der Karl-Heim-Gesellschaft. Bd. 31) – Signatur: ST 2562

Gerhard, J.: Von der Heiligen Schrift. Neuendettelsau 2019. 755 S. (Bibliothek lutherischer Klassiker. Bd. 2) – Signatur: ST 2560

Halík, T./A. Grün: Gott los werden. Warum der Glaube den Unglauben braucht. Freiburg 2019. 206 S. – Signatur: ST 2557

Herlyn, O.: Das Vaterunser. Verstehen, was wir beten. Neukirchen-Vluyn 2018. 149 S. – Signatur: ST 2569

Herlyn, O.: Die Zehn Gebote. Verstehen, was wir tun können. Neukirchen-Vluyn 2019. 204 S. – Signatur: ST 2567

Hose, B.: Warum wir aufhören sollten, die Kirche zu retten. Für eine neue Vision von Christsein. Münsterschwarzach 2019. 159 S. – Signatur: ST 2551

Konzepte und Räume Öffentlicher Theologie. Wissenschaft – Kirche – Diakonie. Hrsg.: U. H. J. Körtner/R. Anselm/C. Albrecht. Leipzig 2020. 305 S. (Öffentliche Theologie. Bd. 39) – Signatur: ST 2564

Kuntze, S.: Die Mündlichkeit der Schrift. Eine Rekonstruktion des lutherischen Schriftprinzips. Leipzig 2020. 181 S. – Signatur: ST 2559

Mieth, D./I. Mieth: Sterben und Lieben. Selbstbestimmung bis zuletzt. Freiburg 2019. 160 S. – Signatur: ST 2556

Räume der Mensch-Tier-Beziehung(en). Öffentliche Theologie im interdisziplinären Gespräch. Hrsg.: C. Wustmans/N. Peuckmann. Leipzig 2020. 320 S. (Öffentliche Theologie. Bd. 38) – Signatur: ST 2568

Sehnsucht nach Heil und Heilung. Wunderglaube als Herausforderung. Hrsg.: M. Pöhlmann. Berlin 2019. 61 S. (EZW-Texte. Nr. 262) – Signatur: Z 215,262

Theologische Medienethik im digitalen Zeitalter. Hrsg.: G. Ullshöfer/M. Wilhelm. Stuttgart 2020. 396 S. (Ethik – Grundlagen und Handlungsfelder. Bd. 14) – Signatur: ST 2555

Wachsende Zustimmung und offene Fragen. Die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre im Licht ihrer Wirkung. Hrsg.: B. Oberdorfer/T. Söding. Freiburg 2019. 438 S. (Quaestiones Disputatae. Bd. 302) – Signatur: ST 2554

Weyer-Menckhoff, S.: „Vom verlorenen Sohn“. Sündiger Mensch und rechtfertigender Gott. Verortungen im suizidalen Feld. Leipzig 2020. 145 S. (Theologie – Kultur – Hermeneutik. Bd. 31) – Signatur: ST 1174,31

4. Praktische Theologie/Religionspädagogik

Arnold, J.: Theologie des Gottesdienstes. Eine Verhältnisbestimmung von Theologie und Liturgie. 3., akt. Auflage. Leipzig 2020. 609 S. – Signatur: LW 621b

Berufsprofile der Gemeindepädagogik. Hrsg.: C. Gennerich/R. Lieske. Leipzig 2020. 191 S. – Signatur: RP 1133

Dramaturgische Homiletik. Eine Zwischenbilanz. Hrsg. A. Deeg/D. Rammler. Leipzig 2020. 168 S. – Signatur: PT 2904

Eisel, B.: Schaustellerseelsorge – Lebenswelt und religiöse Wirklichkeitsdeutung der Menschen auf der Reise. Freiburg 2019. 351 S. (Praktische Theologie und Kultur. Bd. 27) – Signatur: PT 2907

Gottes Wort hören und bewahren. Einführungen in die Sonn- und Feiertage im Kirchenjahr. Hrsg. S. Goldschmidt/M. Meyer-Blanck/F. Peters. Neukirchen-Vluyn 2019. 271 S. – Signatur: LW 1062

Gottesdienste mit alten Menschen. Hrsg.: C. Schwarz. Gütersloh 2020. 175 S. (GottesdienstPraxis. Serie B) – Signatur: LW 399,101

Handbuch Evangelische Spiritualität. Bd. 3: Praxis. Hrsg.: P. Zimmerling. Göttingen 2020. 926 S. – Signatur: PT 2717,3

Heid, S.: Altar und Kirche. Prinzipien christlicher Liturgie. Regensburg 2019. 496 S. – Signatur: LW 1063

Heilen und Heilung. Handauflegen, Segnen und Salben in Kirche und Seelsorge. Hrsg.: C. Metzenthin/S. Meyer. Zürich 2019. 81 S. (Beiträge zu Theologie, Ethik und Kirche. Bd. 8) – Signatur: PT 2900

Herrmann, H.: Der Teufel im Gesangbuch. Eine hymnologisch-satanologische Studie über das Evangelische Gesangbuch und ausgewählte Lieder. Tübingen 2020. 613 S. (Mainzer Hymnologische Studien. Bd. 29) – Signatur: PT 2899

Karle, I.: Praktische Theologie. Leipzig 2020. 718 S. (Lehrwerk Evangelische Theologie. Bd. 7) – Signatur: A 410,7

Lammer, K.: Wie Seelsorge wirkt. Stuttgart 2020. 432 S. (Praktische Theologie heute. Bd. 165) – Signatur: PT 1122,165

Lienau, D.: Religion auf Reisen. Eine empirische Studie zur religiösen Erfahrung von Pilgern. Freiburg 2015. 448 S. (Praktische Theologie und Kultur. Bd. 24) – Signatur: PT 2905

Menschen stärken, Sachen klären, Position beziehen. Wie Kirche den Wandel in der Arbeitswelt mitgestaltet. Interviews mit Mitarbeitenden des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt (KDA) der hannoverschen Landeskirche. Hrsg.: M. Jung. Leipzig 2020. 219 S. – Signatur: PT 2911

Müller, B.: Theater im Gottesdienst. Saarbrücken 2019. 199 S. – Signatur: PT 2898

Nachhaltig durch das Kirchenjahr. Materialien für Andachten und Gottesdienste zu den Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030. Hrsg.: EKD. Hannover 2019. 129 S. – Signatur: PT 2897

Platow, B.: Religionspädagogik. Stuttgart 2020. 132 S. (Kompendien Praktische Theologie. Bd. 4) – Signatur: PT 2850,4

Raum für Trauer. Erkenntnisse und Herausforderungen. Analysen, Ergebnisse, Perspektiven, Grundlagen. Hrsg.: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V. Kassel 2019. 79 S. – Signatur: PT 2901

Religiöse und spirituelle Sinnsuche in der Psychotherapie. Georg Milzner und Michael Utsch im Gespräch mit Uwe Britten. Göttingen 2019. 146 S. (Psychotherapeutische Dialoge) – Signatur: PS 368

Religionsunterricht in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Neue empirische Daten – Kontexte – Aktuelle Entwicklungen. Hrsg.: M. Rothgangel/B. Schröder. Leipzig 2020. 461 S. – Signatur: RP 1132

Sagert, D.: Lautlesen. Eine unterschätzte Praxis. Leipzig 2020. 144 S. (Kirche im Aufbruch. Reformprozess der EKD. Bd. 28) – Signatur: PT 2100,28

Schwieger, H.: Gottes Menschenfreundlichkeit und das Fest des Lebens. Beiträge zur liturgischen und homiletischen Kommunikation des Evangeliums. Leipzig 2019. 506 S. – Signatur: PT 2902

Seidelmann, S.: Altruismus, Geselligkeit, Selbstentfaltung. Motive Ehrenamtlicher in der evangelischen Kirche. Freiburg 2016. 215 S. (Praktische Theologie und Kultur. Bd. 25) – Signatur: PT 2906

Siegl, Christine: Gast – Raum – Kirche. Nutzungserweiterung von Dorfkirchen als kirchliches Handeln. Freiburg 2019. 343 S. (Praktische Theologie und Kultur. Bd. 28) – Signatur: PT 2908

Von Zukunftsbildern und Reformplänen. Kirchliches Change Management zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Freiburg 2020. 375 S. (Kirche in Zeiten der Veränderung. Bd. 1) – Signatur: PT 2910

5. Andere Wissensgebiete

Alicke, K.-D.: Lexikon der jüdischen Gemeinden im deutschen Sprachraum. Bd. 1–3. Gütersloh 2008. 4680 S. – Signatur: A 417,1-3

Als der Sozialismus aufs Dorf kam. Aufzeichnungen eines Bauern aus Birmenitz. Hrsg.: N. Aris/W. Männel. Leipzig 2020. 181 S. (Buchreihe des Sächsischen Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. Bd. 18) – Signatur: G 1172,18

Bartholomaios, I., Konstantinopel, Patriarch: Begegnung mit dem Mysterium. Das orthodoxe Christentum von heute verstehen. Paderborn 2019. 199 S. – Signatur: ÖK 193

Bartning, O.: Vom neuen Kirchbau. Wien 2019. 135 S. – Signatur: K 1336

Bauer, G./P. Metzger: Grundwissen Konfessionskunde. Tübingen 2019. 326 S. (UTB. Bd. 5254) – Signatur: ÖK 192

Berner, U.: Religionswissenschaft (historisch orientiert). Göttingen 2020. 456 S. (UTB. Bd. 5297; Basiswissen Theologie und Religionswissenschaft) – Signatur: RW 1131

Böhme, G.: Der gesteuerte Mensch? Digitalpakt Bildung – eine Kritik. Leipzig 2020. 269 S. – Signatur: SW 817

Borchardt, A.: Mensch 4.0. Frei bleiben in einer digitalen Welt. Gütersloh 2018. 255 S. – Signatur: SW 814

Bruttmann, T./S. Hördler/C. Kreutzmüller: Die fotografische Inszenierung des Verbrechens. Ein Album aus Auschwitz. Darmstadt 2019. 302 S. – Signatur: G 1449

Demokratie leben. Fest im Glauben – klar im Reden. Ein Debattebuch zum Abschied von Markus Dröge aus seinem Amt als Bischof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Hrsg.: H. Bentele ... Berlin 2019. 239 S. – Signatur: V 2,433

Gensing, P.: Fakten gegen Fake News oder Der Kampf um die Demokratie. Bonn 2020. 175 S. (Schriftenreihe / Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 10500) – Signatur: SW 819

Geschichte der Diakonie in Quellen. Von den biblischen Ursprüngen bis zum 18. Jahrhundert. Hrsg.: G. K. Schäfer/W. Maaser. Göttingen 2020. 854 S. – Signatur: DS 104,(1)

Heiser, P.: Religionssoziologie. Paderborn 2018. 180 S. (UTB. Bd. 5013; Soziologie im 21. Jahrhundert) – Signatur: SW 816

Kraske, M.: Der Riss. Wie die Radikalisierung im Osten unser Zusammenleben zerstört. Berlin 2020. 352 S. – Signatur: SW 820

Lang, B.: Himmel, Hölle, Paradies. Jenseitswelten von der Antike bis heute. München 2019. 127 S. (C.H. Beck Wissen. Bd. 2900) – Signatur: RW 1130

Meckel, M.: Zu wandeln die Zeiten. Erinnerungen. Leipzig 2020. 492 S. – Signatur: BG 1891

Mrázek, F.: Erwachsenwerden hinter Gittern. Als Teenager im DDR-Knast. Leipzig 2020. 224 S. (Buchreihe des Sächsischen Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. Bd. 19) – Signatur: G 1172,19

Noll, C.: Die Wüste. Literaturgeschichte einer Urlandschaft des Menschen. Leipzig 2020. 677 S. – Signatur: L 1697

Otto, A.: Woher kommt der Hass? Die psychologischen Ursachen von Rechtsruck und Rassismus. Gütersloh 2019. 270 S. – Signatur: PS 367

Quent, M.: Deutschland rechts außen. Wie die Rechten nach der Macht greifen und wie wir sie stoppen können. Bonn 2020. 300 S. (Schriftenreihe / Bundeszentrale für politische Bildung. Bd. 10499) – Signatur: SW 818

Spiekermann, S.: Digitale Ethik. Ein Wertesystem für das 21. Jahrhundert. München 2019. 304 S. – Signatur: PH 865

Treuenfeld, A. v.: Leben mit Auschwitz. Momente der Geschichte und Erfahrungen der Dritten Generation. Gütersloh 2020. 255 S. – Signatur: G 1446

„Tu deinen Mund auf für die Anderen“. Themenheft 2020. Hrsg.: Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit, Deutscher Koordinierungsrat. Bad Nauheim 2020. 66 S. – Signatur: RW 805,2020

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge. Entwicklungslinien und Probleme. Von B. Ulrich ... Berlin 2019. 519 S. – Signatur: G 1447

Wiedemann, C.: Der lange Abschied von der weißen Dominanz. München 2019. 285 S. – Signatur: SW 815

Zippert, T.: Diakonische Praxis. Theologische Ethik für Mitarbeitende in der Diakonie. Leipzig 2020. 204 S. – Signatur: DS 132

6. Erzählende Literatur

Richter, C.: Es war ein tolles Leben ... Mein Leben als Dorfpfarrer! Berufung, Segnung und Sendung. Eine Selbstbiografie. Berlin 2017. 382 S. – Signatur: BG 1889

Herausgeberin: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

Redaktion/Adressverwaltung: Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden

ISSN 0423-8346